



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zwischen

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Referat 42 – Grundsatzfragen Ländlicher Raum
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

– nachfolgend „Verleiher“ genannt –

und

(Institution)

(Name)

(Anschrift)

– nachfolgend „Entleiher“ genannt –

wird folgender
geschlossen:

Leihvertrag

§ 1 Vertragszweck

(1) Gegenstand der Ausleihung ist die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befindliche Wanderausstellung „Engagiert im Ländlichen Raum“ (nachfolgend: Leihgegenstand).

(2) Der Verleiher stellt dem Entleiher den Leihgegenstand für die Dauer vom _____ bis _____ zur Verfügung.

(3) Der Leihgegenstand beinhaltet die folgenden Elemente:

Dreiecks-Steile Ausstellungselement „Ehrenamt“ inklusive Thekenelement

U-Form Ausstellungselement „Engagiert im Ländlichen Raum“

3 Roll-ups Ideenwettbewerb „Gemeinsam:Schaffen“

10 Papphocker „Gemeinsam:Schaffen“

Download Film „Gemeinsam:Schaffen“

Zutreffendes bitte ankreuzen

Genauere Daten zum Leihgegenstand sind dem Handout und der Aufbauanleitung (Anlage) zu entnehmen.

Zusätzlich kann, je nach Bestand im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (nachfolgend: MLR), die Abschlussbroschüre „Gemeinsam:Schaffen – Zusammen geht was im Ländlichen Raum von Baden-Württemberg“ mitgegeben werden.

(4) Der Leihgegenstand wird zum Zweck der nicht-kommerziellen, öffentlichen Ausstellung zur Verfügung gestellt. Die Wanderausstellung darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

(5) Die Transporte der Wanderausstellung können vom Entleiher entweder selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Der Transport, Aufbau und Abbau sind vom Entleiher zu organisieren und durchzuführen.

§ 2 Kosten

(1) Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig.

(2) Durch den Transport entstehende Kosten trägt der Entleiher.

(3) Transportkosten können nach Einreichung von Belegen bis zu einem Betrag von 500,- Euro erstattet werden.

(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausstellungspräsentation entstehenden sonstigen Kosten (z. B. für Bewachungs- oder Aufsichtspersonal, Betriebsstrom etc.) hat der Entleiher zu tragen.

§ 3 Leihzeit

(1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihgegenstands durch den Verleiher und endet mit dem Wiedereintreffen des Leihgegenstands am MLR.

(2) Die Verleihdauer wird auf _____ festgesetzt.

§ 4 Anzeigepflichten

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, bei Übernahme und Übergabe die Ausstellungskomponenten auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen und vor der Rückübergabe zu fotografieren.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung bei der Übergabe der Ausstellung ist schriftlich vom Entleiher im Übergabeprotokoll festzuhalten und vom Entleiher zu überprüfen.

§ 5 Abholung und Rückgabe

(1) Die Abholung und Rückgabe des Leihgegenstandes durch den Entleiher finden nach vorheriger Terminvereinbarung am MLR statt.

(2) Der Leihgegenstand wird in transportfähiger Form (Thekentransportcontainer, Transportrolley und Kartons) zur Abholung zur Verfügung gestellt und ist in der gleichen Verpackung vollständig wieder abzugeben.

§ 6 Gebrauch

- (1) Der Entleiher benutzt den Leihgegenstand ausschließlich zur öffentlichen, nicht-kommerziellen und parteiunabhängigen Ausstellung am folgenden Ort (genaue Adresse angeben):

- (2) Der Entleiher versichert, dass der Ort eine wettergeschützte Aufstellung zulässt.

- (3) Am Leihgegenstand dürfen keinerlei irreversiblen Veränderungen vorgenommen werden.

§ 7 Weitergabe an Dritte

Der Leihgegenstand oder Teile davon dürfen weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben noch vermietet oder verkauft werden.

§ 8 Haftung

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgegenstand.

- (2) Der Entleiher haftet dem Verleiher gegenüber für sämtliche Beschädigungen sowie Abhandenkommen entliehener Gegenstände. Hierzu gehören auch Beschädigungen durch Auf- und Abbau der Ausstellung durch den Entleiher oder durch Dritte, sowie Schäden durch Benutzung und Transport.

- (3) Schäden, die während der Entleihdauer entstehen, dürfen nur vom Verleiher selbst oder durch ihn beauftragte Dritte, nicht jedoch durch den Entleiher selbst oder von ihm beauftragte Dritte (ohne schriftliche Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) beseitigt werden.

- (4) Der Entleiher stellt den Verleiher von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die durch die entliehenen Gegenstände mittelbar oder unmittelbar hervorgerufen werden können, frei. Hierzu gehören beispielsweise auch Schäden (Personen- und Sachschäden) durch unsachgemäße Lagerung, Aufbau oder Beaufsichtigung.

§ 9 Rücktritt

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 24 Stunden vor Entleihdatum stornieren.

Datum, Ort, Unterschrift Verleiher

Datum, Ort, Unterschrift Entleiher

Bitte senden Sie den Leihvertrag per E-Mail an wanderausstellung@mlr.bwl.de